

## Entwurf

### **Verordnung**

der Landeshauptfrau von Salzburg vom ..... , mit der der Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen-Zell am See aufgelöst wird und die Gemeinden Maishofen und Viehhofen zum Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen vereinigt werden

Auf Grund der §§ 60 und 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl Nr 60/1083, in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

(1) Der aus den Gemeinden Maishofen und Viehhofen und der Stadtgemeinde Zell am See bestehende Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen-Zell am See wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 aufgelöst.

(2) Die vom Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen-Zell am See geführten Personenstandsbücher sind von der Stadtgemeinde Zell am See weiter zu führen.

#### § 2

Die Gemeinden Maishofen und Viehhofen werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 zu einem Standesamtsverband vereinigt. Der Standesamtsverband führt die Bezeichnung „Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen“ und hat seinen Sitz in Maishofen.

## **Erläuterungen:**

### **1. Allgemeines:**

1.1. Gemäß den §§ 60 Abs 1 und 63 Abs 1 des Personenstandsgesetzes – PStG kann der Landeshauptmann unter der Voraussetzung, dass dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist, durch Verordnung

- a) Gemeinden zur Besorgung der ihnen nach § 59 PStG übertragenen Aufgaben zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) unter gleichzeitiger Bestimmung der Bezeichnung und des Sitzes des Verbandes vereinigen und
- b) die Auflösung eines Standesamtsverbandes unter gleichzeitiger Regelung der Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher unter Bedachnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anordnen.

Die allgemeine Voraussetzung für die Bildung oder für die Auflösung eines Standesamtsverbandes – die Gewährleistung einer besseren Führung der Verwaltungsgeschäfte – ist gerade dann, wenn eine oder mehrere Gemeinden eine Entlastung von bisherigen Verbandsaufgaben, andere Gemeinden jedoch eine Übernahme dieser Aufgaben in ihre eigene Verwaltung wünschen und dafür auch die personellen und sachlichen Voraussetzungen schaffen, im Licht der grundsätzlichen Eigenständigkeit der Gemeinden zu interpretieren.

1.2. Der aus den Gemeinden Viehhofen und Maishofen und der Stadtgemeinde Zell am See bestehende Standesamtsverband Viehhofen-Maishofen-Zell am See hat seinen Sitz in Zell am See und wurde mit Erlass des Landeshauptmannes von Salzburg am 4. Dezember 1949 (ZI 114/LAD/49) gebildet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen hat am 29. Juni 2006 beschlossen, aus dem Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen-Zell am See auszuschneiden und mit der Gemeinde Viehhofen einen eigenen Standesamtsverband zu bilden. Die sachlichen Voraussetzungen dafür liegen bei der Gemeinde Maishofen bereits vor, die personellen Voraussetzungen werden derzeit geschaffen: Zwei Mitarbeiter der Gemeinde Maishofen absolvieren die Ausbildung zum Standesbeamten und werden im Herbst 2006 die Standesbeamtenprüfung ablegen.

Die Gemeinde Viehhofen hat am 6. Juli 2006 beschlossen, aus dem bisherigen Standesamtsverband auszuschneiden und mit der Gemeinde Maishofen einen gemeinsamen Standesamtsverband zu bilden.

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Zell am See hat am 16. Mai 2006 beschlossen, dem Ausscheiden der Gemeinden Maishofen und Viehhofen aus dem bisherigen gemeinsamen Standesamtsverband und im Ergebnis dessen Auflösung zuzustimmen.

1.3. Die bereits im Vorfeld eingebundene, für Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilung 11 des Amtes der Salzburger Landesregierung erhob gegen die Auflösung des Standesamtsverbandes Maishofen-Viehhofen-Zell am See und der Bildung eines die Gemeinden Maishofen und Viehhofen vereinigenden Standesamtsverbandes keine Einwände. Seitens der für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Abteilung (0/9) des Amtes der Salzburger Landesregierung liegt eine befürwortende Stellungnahme vom 17. August 2006 vor.

## **2. Kosten:**

2.1. Dem Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen und letztlich den verbandsangehörigen Gemeinden Maishofen und Viehhofen werden aus den Personenstandsfällen „Trauungen“ und „Sterbefälle“ (zusätzliche) Personalkosten und Sachaufwendungen entstehen. Geburten werden – von Einzelfällen abgesehen – nicht anfallen, da die nächste Entbindungsstation in der Stadtgemeinde Zell am See liegt und sich die örtliche Zuständigkeit für den Personenstandsfall „Geburt“ nach dem Ort der Geburt (§ 4 Abs 1 PStG) richtet. Andererseits fließen dem Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen die in Besorgung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz einzuhebenden Verwaltungsabgaben zu (§ 64 PStG).

Die Bildung des Standesamtsverbandes Maishofen-Viehhofen bewirkt gemäß § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1995 – StbG (siehe die Erläuterungen zu § 1) auch die Bildung eines entsprechenden Staatsbürgerschaftsverbandes. Die Besorgung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 StbG genannten Aufgaben bewirkt zwar einen Mehraufwand, der gemäß § 48 Abs 1 StbG vom Staatsbürgerschaftsverband selbst zu tragen ist. Diesem dem Verband aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49 StbG) entstehenden Mehraufwand steht jedoch der Kostenersatzanspruch des Verbandes gegen das Land gemäß § 48 Abs 1 StbG gegenüber.

2.2. Die Stadtgemeinde Zell am See wird durch den Entfall der Besorgung der nach der Auflösung des bisherigen Standesamts- bzw Staatsbürgerschaftsverbandes nunmehr „gemeindefremden“ Personenstands- bzw Staatsbürgerschaftsfälle geringfügig entlastet. Dem steht ein Einnahmehausfall aus den Verwaltungsabgaben gegenüber. Auf die Höhe des Kostenersatzanspruches gemäß § 48 Abs 1 StbG, der mit je 41 € für jedes begonnene Hundert der in der (ohnehin für jede Gemeinde gesondert zu führenden) Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt ist, hat die Auflösung des bisherigen Standesamtsverbandes keinen Einfluss.

2.3. Die auf Grund des § 44 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, deutsches RGBl I, S 1146, geführten Zweitbücher werden gemäß § 68 Abs 2 PStG von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See weiter geführt. Das Vorhaben hat auf den Umfang dieser Verpflichtung daher keinen Einfluss.

2.4. Auf den Haushalt des Landes hat das geplante Vorhaben keinen Einfluss.

### **3. Gesetzliche Grundlagen:**

3.1. Für die Auflösung des Standesamtsverbandes Maishofen-Viehofen-Zell am See (§ 1 Abs 1): § 63 Abs 1 PStG, BGBl Nr 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2005.

3.2. Für die Verpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Fortführung der Personenstandsbücher des aufgelösten Standesamtsverbandes Maishofen-Viehofen-Zell am See (§ 1 Abs 2): § 63 Abs 2 PStG.

3.3. Für die Vereinigung der Gemeinden Maishofen und Viehofen zum Standesamtsverband Maishofen-Viehofen, die Bestimmung seiner Bezeichnung und seines Sitzes (§ 2): § 60 Abs 1 PStG.

### **4. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1:**

Ab dem 1. Jänner 2007 sind die im Personenstandsgesetz geregelten Personenstandsfälle nach Maßgabe des § 4 PStG von der Stadtgemeinde Zell am See und vom neu gebildeten Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen zu besorgen.

Gemäß § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1995 – StbG bilden Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind, zur Besorgung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 StbG genannten Aufgaben ex lege einen Staatsbürgerschaftsverband. Die Auflösung des Standesamtsverbandes Maishofen-Viehofen-Zell am See bewirkt daher auch die Auflösung dieses Staatsbürgerschaftsverbandes.

Die Regelung des Abs 2 erklärt sich aus der Art der Führung der Personenstandsbücher: Die Personenstandsfälle werden nicht getrennt nach den verbandsangehörigen Gemeinden erfasst; eine Trennung der Personenstandsbücher nach Gemeinden ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass die Personenstandsbücher von der Stadtgemeinde Zell am See als der Gemeinde des bisherigen Sitzes des aufgelösten Standesamtsverbandes weiter zu führen sind.

#### **Zu § 2:**

Die Bildung des Standesamtsverbandes Maishofen-Viehofen bewirkt gemäß § 47 StbG auch die Bildung eines entsprechenden Staatsbürgerschaftsverbandes. Da gemäß § 50 Abs 1 StbG die Staatsbürgerschaftsevidenz für jede Gemeinde gesondert geführt wird, kommen dem Staatsbürgerschaftsverband (=Standesamtsverband) Maishofen-Viehofen auch hinsichtlich bereits geborener Personen die Zuständigkeiten nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1995 in vollem Umfang zu.